

2 O 78/24



Landgericht Siegen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BRR Verbraucherschutz
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin,

gegen

die Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch die GF Yvonne Cunnane, Anne O'Leary, Genevieve Hughes, Majella Mungovan und David Harris, Merrion Road, D04 X2K5 Dublin 4, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Siegen
auf die mündliche Verhandlung vom 03.06.2025
durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 25.05.2018 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,

a. auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon_id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs

- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren,

c. in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz in Höhe 1.500,00 Euro nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.02.2024 zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 367,23 € freizustellen.

5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

6. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 58 % und die Beklagte zu 42 %.

7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte aufgrund behaupteter Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Löschung bzw. Anonymisierung, Schadensersatz und Freistellung von Rechtsverfolgungskosten in Anspruch.

Die klagende Partei registrierte sich unter dem 01.08.2015 bei dem von der Beklagten betriebenen sozialen Netzwerk Instagram unter dem Benutzernamen [REDACTED] wobei die Beklagte bis zum 21.07.2021 noch unter „Facebook Ireland Ltd.“ firmierte. Seit seiner Registrierung nutzte der Kläger das Netzwerk zu privaten Zwecken.

Als Gegenleistung für die Nutzung des sozialen Netzwerks fordert die Beklagte kein Geld. Dem Kläger wird bei Nutzung des sozialen Netzwerks Werbung angezeigt, die auf seinen Interessen beruht, wobei der Kläger dies ausweislich der Klage als rechtmäßig erachtet und sich hierauf ausdrücklich nicht stützt.

Die Beklagte entwickelte die sog. „Meta Business Tools“, namentlich „Meta Pixel“, „App Events über Facebook-SDK“ und „Conversions API“ sowie „App Events API“. Diese Meta Business Tools stellt sie Webseitenbetreibern und App-Anbietern zur Verfügung, die diese auf ihrer Webseite bzw. in ihrer App integrieren und hierdurch Werbeeinnahmen generieren können. Dazu müssen die Webseitenbetreiber und die Hersteller der App die Nutzungsbedingungen der Beklagten für die Business Tools akzeptieren. Hinsichtlich des Inhalts dieser Nutzungsbedingungen wird auf die Ausführungen in der Anlage B5 verwiesen.

Die Einbindung der Meta-Business-Tools auf jenen Dritt-Websites und –Apps geschieht – wobei die genaue Funktionsweise zwischen den Parteien z.T. streitig ist –

- durch Einfügen eines einfachen Skripts im Code der Webseiten und Apps („Meta Pixel“ für Webseiten und „App Events über Facebook-SDK“ für Apps), und
- seit 2021 wahlweise durch Einbindung eines Skripts auf den Servern der Webseiten- und App-Betreiber („Conversions API“ und „App Events API“), wodurch die Erfassung der Daten nicht mehr auf dem Rechner des Nutzers durchgeführt wird.

Auf zahlreichen Webseiten und Apps in Deutschland laufen der „Meta Pixel“ oder das „App Events über Facebook-SDK“ der Beklagten im Hintergrund. Hierzu gehören zahlreiche große Nachrichtenseiten und -Apps (z.B. [spiegel.de](https://www.spiegel.de), [bild.de](https://www.bild.de), [welt.de](https://www.welt.de), [faz.net](https://www.faz.net), [stern.de](https://www.stern.de)), die großen Reiseseiten und -Apps (z.B. [tripadvisor.de](https://www.tripadvisor.de), [hrs.de](https://www.hrs.de), [holidaycheck.de](https://www.holidaycheck.de), [kayak.de](https://www.kayak.de), [momondo.de](https://www.momondo.de)), Seiten und Apps, die medizinische Hilfe bieten (z.B. [apotheken.de](https://www.apotheken.de), [shop-apotheke.de](https://www.shop-apotheke.de), [docmorris.de](https://www.docmorris.de), [aerzte.de](https://www.aerzte.de), [helios-gesundheit.de](https://www.helios-gesundheit.de), [jameda.de](https://www.jameda.de)), Dating- und Erotikseiten ([parship.de](https://www.parship.de), [amorelie.de](https://www.amorelie.de), [orion.de](https://www.orion.de), [lovescout24.de](https://www.lovescout24.de)), aber auch Seiten mit Inhalten aus der innersten Intimsphäre ([krebshilfe.de](https://www.krebshilfe.de), [tfp-fertility.com](https://www.tfp-fertility.com) (Samenbank), [nie-wieder-alkohol.de](https://www.nie-wieder-alkohol.de), [nvve.nl](https://www.nvve.nl) (Sterbehilfe in den Niederlanden, Website extra auch auf Deutsch).

Seit dem 3. November 2023 bietet die Beklagte ihren Nutzern die Option eines werbefreien Abonnements in der Europaregion (Nutzern mit EU-, EWR- und Schweiz-Wohnsitz) an. Die Nutzer wurden bzw. werden über produktinterne Mitteilungen aufgefordert, entweder darin einzuwilligen, dass sie die Informationen der Nutzer, die sie in den Meta-Produkten verarbeitet, für Werbung nutzen darf, oder ein werbefreies Abonnement zu einem monatlichen Preis von 9,99 € abzuschließen,

um Instagram werbefrei nutzen zu können. Im Falle des werbefreien Abonnements werden die Daten der Nutzer nicht für Werbezwecke genutzt. Nutzer haben außerdem jederzeit die freie Wahl, keine dieser Optionen zu wählen und stattdessen Instagram zu verlassen, indem sie ihren jeweiligen Account löschen.

Der Kläger entschied sich vorliegend weiterhin zur kostenfreien Nutzung.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 11.01.2024 wandte sich der Kläger an die Beklagte und machte u.a. Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend. Es wurde eine Frist bis zum 01.02.2024 gesetzt. Wegen des weiteren Inhalts wird auf die Anlage K3 (Bl. 200 ff. d. A.) verwiesen. Eine Zahlung durch die Beklagte erfolgte nicht.

Mit außergerichtlichem Schreiben vom 22.08.2024 (Bl. 438 ff. d. A.) wandte sich die Beklagte (nach Erhalt der Klageschrift), unter Bezugnahme auf den mit der Klage geltend gemachten Auskunftsantrag, an die Prozessbevollmächtigten des Klägers und teilte mit, dass sie diesbezüglich keine Informationen bereitstellen könne, da keine personenbezogenen Daten des Klägers verarbeitet würden, weil dieser nicht über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ eingewilligt habe. Sie wies, für den Fall einer zukünftigen Einwilligung des Klägers, zugleich darauf hin, dass sie Self-Service-Tools auf Instagram zur Verfügung stelle, die den Nutzern erlauben würden, eine Zusammenfassung der mit ihren Konten verknüpften Informationen zu erhalten, die von Webseiten und Apps von Drittanbietern über die Aktivitäten des Nutzers auf Apps und/oder Webseiten von Drittanbietern erhoben und sodann mit Meta geteilt würden.

Der Kläger behauptet, dass die Beklagte den Internetverkehr der Klagepartei unter grober und vorsätzlicher Missachtung des europäischen Datenschutzrechts überwache, indem sie deren persönlichen und höchstpersönlichen Daten massenweise rechtswidrig erhebe, zu einem Profil zusammenfüge, in unsichere Drittstaaten übertrage, dort unbefristet speichere und sich das Recht herausnehme, diese in unbekanntem Maße auszuwerten und an Dritte weiterzugeben, ohne den betroffenen Nutzer hiervon zu informieren. Dies betreffe Daten aus der Privat- sowie Intimsphäre der Nutzer. Der Kläger habe aufgrund dessen die Kontrolle über die Daten und „Spuren“, die er bei der täglichen Nutzung des Internets hinterlasse und die tiefe Einblicke in seine Persönlichkeit ermöglichen, vollständig verloren; der

genaue Umfang der seitens der Beklagten gesammelten Daten sei für die Nutzer nicht nachvollziehbar.

Der Kläger ist der Ansicht, die massenweise Datenerhebung über den gesamten Internetverkehr der Nutzer der Beklagten sei durch keine der in Art. 6 und 9 DSGVO normierten Rechtsgrundlagen gedeckt. Der Kläger habe insbesondere nie eine wirksame Einwilligung zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten auf Dritt-Websites und Dritt-Apps erteilt; überdies würden die von der Beklagten als „Einwilligung“ bezeichneten Schaltflächen den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO nicht genügen.

Der Verweis der Beklagten auf die Verantwortung der Drittunternehmer greife nicht, da gerade die von der Beklagten verwandte Technologie zum Einsatz komme.

Eine vollständige und hinreichende Auskunft i.S.d. Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 DSGVO stelle die Beklagte über ihre Netzwerke nicht zur Verfügung. Auch genüge das vorgerichtliche Schreiben der Beklagten nicht zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs.

Da die personenbezogenen Daten der Klagepartei ohne Einwilligung und ohne sonstigen Rechtfertigungsgrund des Art. 6 Abs. 1 DSGVO erhoben und weiterverarbeitet würden, seien sie zu löschen bzw. zu anonymisieren, solange die beweisbelastete Beklagte nicht im Einzelfall nachweisen könne, dass ein Rechtfertigungsgrund vorliege.

Der Schadenersatzanspruch ergebe sich zum einen aus Art. 82 DSGVO, zum anderen aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG. Es sei eine fünfstellige Höhe angemessen. Wichtig für die Bemessung des Schadenersatzes sei, vor allem in Abgrenzung zum sogenannten „Datenleck“, dass die Beklagte selbst die Daten ausspioniere und auf fremden Websites und Apps anbiete.

Mit der Klageschrift hat der Kläger unter dem Antrag zu Z. 2 zunächst beantragt, die Beklagte zu verpflichten, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren.

Mit Schriftsatz vom 16.12.2024 hat er diesen Antrag sodann umgestellt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 25.05.2018 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,

a. auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon_id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs

- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren,

c. in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. die Beklagte zu verpflichten, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

3. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.02.2024, zu zahlen.

4. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 713,76 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beruft sich im Wesentlichen darauf, dass die behauptete illegale Datenverarbeitung nicht gegeben sei.

Die Beklagte behauptet, die Frage, ob die Beklagte die seitens eines Drittunternehmens erhobenen und mithilfe der streitgegenständlichen Business Tools an Meta übermittelten personenbezogenen Daten für die streitgegenständliche Datenverarbeitung nutze, hänge maßgeblich von den von den Nutzern über verschiedene Einstellungen getroffenen Entscheidungen ab. Die Beklagte würde die streitgegenständliche Datenverarbeitung mithin nur vornehmen, wenn der Nutzer ausdrücklich darin eingewilligt habe gemäß Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO. Mangels einer solchen Einwilligung des Klägers läge im vorliegenden Fall keine Datenverarbeitung der Beklagten vor.

Sie meint überdies, die verwandten Business-Tools seien weder rechtswidrig noch anrühlich, viele andere Unternehmen würden vergleichbare Tools benutzen; es handele sich um einen allgegenwärtigen und integralen Bestandteil der alltäglichen Internetnutzung. Letztlich sei es auch so, dass die Drittunternehmen maßgebliche Verantwortliche seien für 1. die Installation und Nutzung der streitgegenständlichen Business Tools (nach eigenem Ermessen), 2. die Offenlegung von Informationen gegenüber den Besuchern ihrer Webseite oder Apps in Bezug auf die Nutzung der Meta Business Tools und 3. die Erhebung und Übermittlung der Daten an die Beklagte durch Tools, wie den streitgegenständlichen Business Tools.

Der Auskunftsanspruch sei nicht gegeben, da die Beklagte bereits vorgerichtlich hinreichende Auskunft erteilt habe. Weitergehend habe sie zudem auf die Funktionen hingewiesen, aus deren Einstellungen der Kläger seine Daten einsehen könne, wenn eine Einwilligung erteilt worden sei. Sie selbst habe nicht feststellen können, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers stattfinde.

Der Antrag zu 2) sei bereits deshalb abzuweisen, weil eine Datenverarbeitung, mangels Einwilligung des Klägers, gar nicht vorläge. Hilfsweise bestünde eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung. Die Datenverarbeitung verstoße nicht gegen Art. 6 oder 9 DSGVO. Der klägerische Vortrag sei unsubstantiiert, da der Kläger nicht vortrage, welche Internetseiten er konkret benutze und nicht darlege, dass oder inwiefern die Datenverarbeitung spezifische Merkmale offenlege. Der Anspruch aus Art. 17 DSGVO verleihe außerdem kein Recht auf Anonymisierung. Auch bestehe kein Anspruch auf Schmerzensgeld. Es läge bereits kein Datenverstoß vor. Auch sei ein kausaler Schaden nicht nachgewiesen worden.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien einschließlich der Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte der geltend gemachte Auskunftsanspruch gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a, c, g und h DSGVO zu.

Nach dieser Norm hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Wenn dies der Fall ist, hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die unter der jeweiligen Ziffer (konkret a), c), g) und h)) aufgeführten Informationen.

1.

Die unter dem Klageantrag zu 1) genannten Daten stellen personenbezogene Daten des Klägers dar. Nach Art. 4 DSGVO fallen hierunter alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Bei den vom Kläger begehrten Informationen handelt es sich vollumfänglich um personenbezogenen Daten in diesem Sinne.

Dies gilt unzweifelhaft für dessen E-Mail-Adresse, seine Telefonnummer, seinen Vor- und Nachnamen, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht und den Ort, an dem er sich befindet. Auch die IP-Adresse fällt hierunter. Die interne Klick-ID der Meta Ltd und die interne Browser-ID der Meta Ltd. ermöglichen die Aufrufe der Drittwebseite und die Aktionen darauf eindeutig einem bestimmten Instagram-Konto, konkret dem des Klägers, zuzuordnen; sie stellen mithin ebenso personenbezogene Daten nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO dar.

Auch die unter dem Klageantrag unter Z. 1. b. aufgeführten Daten sind hiervon erfasst, da diese jeweils in Verbindung mit weiteren Informationen der Klagepartei zugeordnet werden können und dadurch Informationen über diese beinhalten. So kann auf diese Weise ermittelt werden, welche Webseiten der Kläger wann besucht hat, auf welche Weise er dort hingelangt ist, sowie, welche Aktionen er dort durchgeführt hat.

Aus den gleichen Gründen handelt es sich schließlich bei den unter dem Klageantrag zu Z. 1. c. aufgeführten Daten um personenbezogene Daten.

Die unter Antrag zu Z. 1. a. genannten Daten zum User-Agent des Clients, welche ausweislich des klägerischen – insoweit von Beklagtenseite nicht angegriffenen - Vortrags, die für das Digital Fingerprinting nutzbaren Daten darstellen, stellen schließlich ebenfalls personenbezogene Daten dar.

Schließlich sind auch die Lead-ID, die Abonnement-ID, die anon_id, die Advertising ID sowie die externen IDs anderer Werbetreibender personenbezogene Daten in diesem Sinne. Als „ID“ stellen diese Identitätsdokumente bzw. Kennungen des Klägers dar, bspw. bezüglich seiner Aktionen/Kontakte im Internet als potenzieller Kunde („Lead“) bzw. Abonnent, oder bspw. seine Kennung bei anderen Werbetreibenden.

2.

Die Beklagte ist auch als Verantwortliche anzusehen im Hinblick auf die von ihr, insbesondere auch die durch Meta Business Tools erhobenen personenbezogenen Daten des Klägers.

Verantwortlicher ist gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Dabei ist von einer gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO auszugehen, sofern zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen.

So liegen die Dinge hier. Die Beklagte ist im Hinblick auf die durch die Meta Business Tools auf Drittwebseiten und –Apps erhobenen und an sie übermittelten personenbezogenen Daten gemeinsam mit dem Drittwebseitenbetreiber bzw. dem Anbieter der App gemeinsame Verantwortliche. Sie legt die Zwecke der Verarbeitung fest, indem sie die Daten zwecks Erstellung eines Persönlichkeitsprofils nutzt und damit für sich und Dritte Möglichkeiten zur Analyse zur Messung der Wirksamkeit von Werbekampagnen bereitstellt. Ebenso stellt sie die Mittel zur Datenverarbeitung bereit, da sie die streitgegenständlichen Meta Business Tools entwickelt hat und Dritten zur Verfügung stellt.

3.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Anspruch auf Auskunft hier nicht durch Erfüllung erloschen.

„Erfüllt iSd § 362 I BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die – gegebenenfalls konkludente – Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist (vgl. BGH NJW 2021, 765 = GRUR 2021, 110 Rn. 43 mwN).

Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt demnach voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Daran fehlt es beispielsweise dann, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von

Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrigerweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberechtigte eine Ergänzung der Auskunft verlangen (vgl. BGH Urt. v. 6.3.1952 – IV ZR 45/50 und IV ZR 16/51, BeckRS 1952, 103508 Rn. 28 f.; Staudinger/Bittner/Kolbe, BGB, Neubearb. 2019, § 260 Rn. 36 und § 259 Rn. 32)“ (NJW 2021, 2726 Rn. 19, 20, beck-online)

Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt die Beklagte.

Dies zugrunde gelegt, ist vorliegend nicht von einer vollständigen Erfüllung auszugehen. Die Beklagte hat vorliegend stets auf ihr außergerichtliches Schreiben vom 22.08.2024 (Anlage B8) verwiesen und auf dieser Grundlage angeführt, dass sie bereits auf das Auskunftersuchen der Klägerseite eingegangen sei; der entsprechende Klageantrag sei daher gegenstandslos geworden. Dabei hat sie sich maßgeblich darauf berufen, dass sie „keine streitgegenständliche Datenverarbeitung“ vorgenommen habe. Dem liegt nach Auffassung des Gerichts keine tatsächliche Grundlage, sondern offensichtlich die irrige Rechtsauffassung zugrunde, die Drittunternehmen seien die maßgeblich Verantwortlichen der Datenverarbeitung durch die Meta Business Tools. In einem derartigen Fall, in dem sich die Beklagte rechtsirrig nicht zur Auskunft verpflichtet ansieht, ist die begehrte Auskunft nachzuholen; Erfüllung i.S.d. § 362 BGB ist nicht anzunehmen. Ebendies gilt für die Darlegung, dass sie keine Verarbeitung in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Klageseite festgestellt habe, die in den Anwendungsbereich von Art. 22 Abs. 1 DSGVO falle. Auch hier liegt eine unzutreffende Rechtsauffassung zugrunde, die der Annahme einer Erfüllung entgegensteht.

Schließlich erachtet das Gericht auch den Verweis der Beklagten auf die von ihr zur Verfügung gestellten Self-Service-Tools nicht als ausreichend an, um den klägerischen Auskunftsanspruch erfüllen zu können.

Zunächst ist dieser Verweis in der rechtsirrigen Ansicht erfolgt, es läge überhaupt keine Datenverarbeitung im streitgegenständlichen Sinne vor. Darüber hinaus hat die Beklagte auch gar nicht hinreichend dargelegt, dass sich die von Klägerseite begehrten Informationen über die Self-Service-Tools abrufen lassen. Sie führt auf der in dem außergerichtlichen Auskunftsschreiben angegebenen Hilfeseite (<https://www.facebook.com/help/2207256696182627/>) auf: „Wir erhalten mehr Einzelheiten und Aktivitäten, als du unter „Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“ siehst.“

Auch steht dem Kläger der unter dem Klageantrag zu Z. 2 benannte Anspruch zu. Er kann die Löschung der unter Z. I. aufgeführten personenbezogenen Daten verlangen.

1.

Ein Anspruch auf Löschung steht dem Betroffenen nach Art. 17 Abs. 1 lit d) DSGVO insbesondere dann zu, wenn eine unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten stattgefunden hat.

Von einer solchen Verarbeitung ist vorliegend auszugehen.

a)

Die Beklagte hat die personenbezogenen Daten des Klägers verarbeitet i.S.d. Art 4 Nr. 2 DSGVO. Hiervon ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung zu verstehen.

Mittels der Meta Business Tools werden die erwähnten personenbezogenen Daten sämtlich an die Beklagte übermittelt. Hierin liegt eine Verarbeitung im o.g. Sinne.

Es steht zur Überzeugung des Gerichts i.S.d. § 286 ZPO fest, dass auf diese Weise gerade auch personenbezogene Daten des Klägers verarbeitet wurden. Dieser hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt, diverse Websites besucht zu haben, auf denen unstreitig das Meta Business Tool integriert ist. Hierunter fallen Webseiten wie bspw. Verivox, Klarna, Holidaycheck oder Shop-Apotheke. Die vorgelegte Anlage K13 belegt nach Auffassung des Gerichts klar das Vorhandensein des Meta-Pixels auf diesen Seiten. Der Kläger hat etwa konkret angegeben, die Shop-Apotheke zu nutzen, um dort Medikamente zu bestellen. Ausweislich S. 12 der Anlage K13 (Bl.771 d. A.) ist auf dieser Website der Meta-Pixel integriert.

Soweit die Beklagte in diesem Kontext einen Schriftsatznachlass im Hinblick auf die in der mündlichen Verhandlung getätigten Aussagen zu den besuchten Websites und Websitethemen begehrt hat, war dem nicht zu entsprechen. Die klägerseits getätigten Aussagen stellten insoweit keinen neuen Sachvortrag dar, da bereits in der Replik unter Bezugnahme der Anlage K14 die benannten Websitebesuche,

unterteilt in verschiedenen Kategorien, dargelegt worden sind. Im Übrigen war in der mündlichen Verhandlung der Vortrag noch einmal erneut mit Nichtwissen bestritten worden. Dem standen, nach Auffassung des Gerichts, jedoch die genannten Belege und die glaubhaften Angaben des Klägers entgegen.

Letztlich stand auch nicht der Vortrag der Beklagtenseite entgegen, wonach nur die technischen Standarddaten automatisch übertragen würden und die Weiterleitung übriger Daten von den Dritt-Webseiten abhängen. Der Kläger selbst hat diesbezüglich keinerlei Einblick in die Datenverarbeitung, daher oblag es der Beklagten, bezüglich der klägerseits genannten Webseiten im Wege der sekundären Darlegungslast vorzutragen, dass insoweit keine Übermittlung von Events etc. an sie erfolgt. Dem ist die Beklagte nicht nachgekommen.

b)

Die Verarbeitung der Daten erfolgte vorliegend auch unrechtmäßig i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit d) DSGVO.

Eine Rechtsgrundlage, auf die die Beklagte ihre Datenverarbeitung stützen kann, besteht nicht.

Insbesondere kann sie sich nicht auf eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit a) DSGVO berufen. Bereits nach ihrem eigenen Vortrag deckt eine solche Einwilligung lediglich die weitere Verarbeitung auf ihren Servern ab. Hinsichtlich der Erhebung der die Klägerseite betreffenden Daten im o.g. Sinne auf den Drittwebseiten bzw. der App und die Übermittlung dieser Daten an die Beklagte ist die Beklagte der Ansicht, sie benötige keine Rechtsgrundlage, da hierfür aufgrund der Nutzungsbedingungen zur Einbindung der Meta Business Tools die jeweiligen Drittwebseitenanbieter bzw. die Anbieter der App verantwortlich seien.

Dem kann nicht gefolgt werden. Auch die Beklagte bedarf hier einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Bereits der die gemeinsamen Verantwortlichen betreffenden Regelung des Art. 26 Abs. 3 DSGVO lässt sich entnehmen, dass die zwischen diesen getroffene Nutzungsvereinbarung allein für das Innenverhältnis maßgeblich ist. Dies geht mit Sinn und Zweck der Norm überein, wonach gerade im Falle der gemeinsamen Verantwortlichkeit der Schutz einer natürlichen Person bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gewährleistet bleiben soll. Ein solcher Schutz kann aber nur erreicht werden, wenn eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch einen Verantwortlichen gegeben ist. Eine gegenseitige Entlastung der gemeinsamen Verantwortlichen dadurch, dass jeweils dem anderen die Pflicht zur Einholung einer

Einwilligung aufzuerlegen ist, gilt es in jedem Fall zu vermeiden. Dies deckt sich mit der einhelligen Ansicht in der Literatur, dass gemeinsam Verantwortliche jeweils stets eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung vorlegen müssen (vgl. bspw. BeckOK DatenschutzR/Spoerr, 50. Ed. 1.8.2024, DS-GVO Art. 26 Rn. 52). Es kommt *„wegen der Tatsache, dass es sich um gemeinsam Verantwortliche handelt, nicht etwa zu einer Erleichterung bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Datenverarbeitung oder gar zu einer Privilegierung von Datenübermittlungen. Es bleibt weiterhin bei dem Erfordernis einer Ermächtigungsgrundlage für die Datenverarbeitung einschließlich, sofern diese stattfindet, der Übermittlung personenbezogener Daten entsprechend der Art. 6 ff. Auch ist eine Vereinbarung zwar im Innenverhältnis bindend, nicht aber im Außenverhältnis zu den betroffenen Personen.“* (Kühling/Buchner/Hartung, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 26 Rn. 62, beck-online).

Entgegen der Auffassung der Beklagten ergibt sich hier auch kein Widerspruch zu dem Urteil des EuGH vom 29.07.2019, Az. C-40/17 („Fashion ID“). Der EuGH hat darin dargelegt, dass die Einwilligung nach Art. 2 Buchst. h und Art. 7 Buchst. a der Richtlinie 95/46 im Falle des Einbindens eines sog. Social Plugins vor dem Erheben der Daten der betroffenen Person und deren Weitergabe durch Übermittlung erklärt werden müsse. Es obliege daher dem Betreiber der Website und nicht dem Anbieter des Social Plugins, diese Einwilligung einzuholen, da der Verarbeitungsprozess der personenbezogenen Daten dadurch ausgelöst werde, dass ein Besucher diese Website aufrufe. Hieraus folgt nach Auffassung des Gerichts allein, dass bereits mit Website-Aufruf eine Datenverarbeitung anzunehmen ist und folglich bereits hierfür eine Rechtsgrundlage, namentlich eine Einwilligung, nötig ist. Die Verantwortung hierfür trägt dann der Anbieter des Social Plugins. Es ist ausdrücklich nicht entschieden worden, dass der Anbieter des Social Plugins für die auch von ihm vorgenommene Datenverarbeitung keine Rechtsgrundlage benötige. Vielmehr bestehe für jeden der gemeinsamen Verantwortlichen, also auch für den Webseitenbetreiber, die Notwendigkeit eine Rechtsgrundlage.

Die Berufung darauf, die Übermittlung bestimmter Daten an die Beklagte, insbesondere die Übermittlung der IP-Adresse oder des Namens der Webseite, sei ohnehin für eine funktionsfähige Bereitstellung der Drittwebseite erforderlich, sodass eine derartige Datenverarbeitung nach Art. 6 lit. f DSGVO zulässig sei, verfängt nicht. Es erschließt sich nicht, weshalb zum bloßen Aufruf der Drittwebseite eine Kommunikation mit den Servern der Beklagten erfolgen muss. Die Drittwebseiten sind gerade nicht auf Servern der Beklagten gehostet. Das bloß funktionale Ausspielen der Drittwebseite ist daher auch ohne eine solche Kommunikation mit den

Servern der Beklagten technisch möglich. Dies ergibt sich bereits daraus, dass es problemlos möglich ist, Drittwebseiten technisch möglich aufzurufen, auf denen die Meta Business Tools nicht integriert sind.

Erst recht überzeugt der Einwand der Beklagten nicht, dass die Einholung der Einwilligung durch den Anbieter der Drittwebseite bzw. der App praktikabler sei. Derartige Praktikabilitätserwägungen können die Beklagte nicht davon entbinden, eine Einwilligung, also eine Rechtsgrundlage, für die von ihr vorgenommene Datenverarbeitung einzuholen.

Folglich muss auch die auf die rechtswidrige Erhebung und Übersendung der personenbezogenen Daten folgende Speicherung und Verarbeitung bei der Beklagten als rechtsgrundlos erachtet werden.

2.

Aus Vorstehendem folgt zudem das Recht des Klägers, neben der Löschung wahlweise auch die Anonymisierung der gemäß des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Die Anonymisierung wird insoweit als eine (spezielle) Form der Löschung verstanden, bei der sich die Rechtsgrundlage dementsprechend aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO ergibt (Kühling/Buchner/Herbst, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 17 Rn. 39a, beck-online).

III.

Dem Kläger steht schließlich auch ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagte zu. Dies jedoch allein in der tenorierten Höhe.

Der Anspruch folgt aus Art. 82 DSGVO.

Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist, ausweislich des EuGH, ein Verstoß gegen die DSGVO, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie ein Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese Voraussetzungen kumulativ nebeneinander stehen (vgl. EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-507/23).

1.

Die oben festgestellte rechtsgrundlose Verarbeitung der klägerischen Daten stellt einen Verstoß gegen die DSGVO dar.

2.

Dem Kläger ist hierdurch ein immaterieller Schaden entstanden.

Nach dem Erwägungsgrund 146 S. 3 DSGVO soll der Begriff des Schadens grundsätzlich weit ausgelegt werden; dies in einer Weise, die den Zielen der DSGVO in vollem Umfang entspricht. Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO reicht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs jedoch nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, vielmehr ist darüber hinaus – im Sinne einer eigenständigen Anspruchsvoraussetzung – der Eintritt eines Schadens (durch diesen Verstoß) erforderlich. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass allein der bloße Verstoß gegen die DSGVO nicht ausreicht, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen. Es sei vielmehr im Sinne einer eigenständigen Anspruchsvoraussetzung der Eintritt eines Schadens (durch diesen Verstoß) erforderlich. Darüber hinaus hat der EuGH erklärt, dass die Anspruchsgrundlage des Art. 82 DSGVO grundsätzlich nicht mit solchen nationalen Regelungen oder Praktiken zu vereinbaren sei, welche den Ersatz eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung von einem bestimmten Grad an Schwere oder Erheblichkeit abhängig machen würden (vgl. EuGH, Urt. v. 4.5.2023 – C-300/21). Gleichwohl müsse seitens des Anspruchstellers nachgewiesen werden, dass er tatsächlich einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten habe. Die Ablehnung einer Erheblichkeitsschwelle befreie gerade nicht von dem Nachweis, dass die mit einem DSGVO-Verstoß vermeintlich einhergehenden negativen Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO begründen (vgl. EuGH, a.a.O.).

Der BGH hat schließlich zuletzt unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 85 DSGVO klargestellt, dass ein immaterieller Schaden im Sinne des Art. 82 I DSGVO auch der bloße und kurzzeitige Verlust der Kontrolle über eigene personenbezogene Daten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung sein könne; weder müsse eine konkrete missbräuchliche Verwendung dieser Daten zum Nachteil des Betroffenen erfolgt sein noch bedürfe es sonstiger zusätzlicher spürbarer negativer Folgen (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24).

Aus der im ersten Satz des 85. Erwägungsgrundes der DSGVO beispielhaft aufgeführten Aufzählung der "Schäden", die den betroffenen Personen entstehen können, geht nach der Rechtsprechung des BGH hervor, dass der Unionsgesetzgeber unter den Begriff „Schaden“ insbesondere auch den bloßen Verlust der Kontrolle über ihre eigenen Daten infolge eines Verstoßes gegen die DSGVO fassen wollte, selbst wenn konkret keine missbräuchliche Verwendung der

betreffenden Daten zum Nachteil dieser Personen erfolgt sein sollte (vgl. BGH, a.a.O.)

Dies zugrunde gelegt ist von einem immateriellen Schaden auf Klägerseite in Form des Kontrollverlustes auszugehen. Zum einen hat der Kläger einen solchen Kontrollverlust in der mündlichen Verhandlung selbst erwähnt. Zum anderen verhält es sich vorliegend so, dass die Beklagte dessen personenbezogene Daten über die streitgegenständlichen Meta Business Tools ohne entsprechende Einwilligung erhoben und bei sich gespeichert hat. Hiermit geht logischerweise einher, dass es auf Klägerseite an einer hinreichenden Kenntnis von dieser Datenerhebung gefehlt hat bzw. fehlt, folglich ein Kontrollverlust über die betreffenden personenbezogenen Daten anzunehmen ist.

Auch ist der erforderliche Kausalzusammenhang gegeben. Die unrechtmäßige Datenverarbeitung der Beklagten auf den Drittwebseiten bzw. Apps hat zur Speicherung der klägerbezogenen Daten, mithin zum besagten Kontrollverlust geführt.

3.

Das Gericht erachtet jedoch, entgegen des klägerischen Begehrs, allein einen Schaden in Höhe von 1.500 € als gegeben an.

Was die Schadensbemessung betrifft, so enthält die DSGVO selbst keine Bestimmung hierzu.

Der BGH hat hierzu in Anlehnung an den EuGH folgendes ausgeführt:

Aufgrund des unterschiedlichen Zwecks der Vorschriften könnten hierbei insbesondere nicht die in Art. 83 DSGVO genannten Kriterien herangezogen werden (vgl. BGH, a.a.O.) Die Bemessung richte sich vielmehr entsprechend dem Grundsatz der Verfahrensautonomie nach den innerstaatlichen Vorschriften über den Umfang der finanziellen Entschädigung. In Deutschland sei daher insbesondere die Verfahrensvorschrift des § 287 ZPO anzuwenden. Die innerstaatliche Verfahrensautonomie bei der Ermittlung des nach Art. 82 DSGVO zu ersetzenden Schadens unterliege allerdings mehreren aus dem Unionsrecht folgenden Einschränkungen. Die Modalitäten der Schadensermittlung dürften demnach bei einem – wie im Streitfall – unter das Unionsrecht fallenden Sachverhalt nicht ungünstiger sein als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen. Es gelte insoweit der Äquivalenzgrundsatz. Auch

dürften sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz).

In Anbetracht der Ausgleichsfunktion des in Art. 82 DSGVO vorgesehenen Schadenersatzanspruchs, wie sie im Erwägungsgrund 146 Satz 6 DSGVO zum Ausdruck komme, sei eine auf Art. 82 DSGVO gestützte Entschädigung in Geld als „vollständig und wirksam“ anzusehen, wenn sie es ermögliche, den aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen; eine Abschreckungs- oder Straffunktion solle der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO dagegen nicht erfüllen. Es dürfe folglich weder die Schwere des Verstoßes gegen die DSGVO, durch den der betreffende Schaden entstanden ist, berücksichtigt werden, noch der Umstand, ob ein Verantwortlicher mehrere Verstöße gegenüber derselben Person begangen und ob er vorsätzlich gehandelt habe.

Im Ergebnis solle die Höhe der Entschädigung zwar nicht hinter dem vollständigen Ausgleich des Schadens zurückbleiben, sie dürfe aber auch nicht in einer Höhe bemessen werden, die über den vollständigen Ersatz des Schadens hinausginge. Sei der Schaden gering, sei daher auch ein Schadensersatz in nur geringer Höhe zuzusprechen. Dies gelte auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der durch eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verursachte immaterielle Schaden seiner Natur nach nicht weniger schwerwiegend sei als eine Körperverletzung.

Wenn nach den Feststellungen des Gerichts allein ein Schaden in Form eines Kontrollverlusts an personenbezogenen Daten gegeben sei, weil weitere Schäden nicht nachgewiesen seien, habe der Tatrichter bei der Schätzung des Schadens insbesondere die etwaige Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO) und deren typischerweise zweckgemäße Verwendung zu berücksichtigen. Weiter habe er die Art des Kontrollverlusts (begrenzter/unbegrenzter Empfängerkreis), die Dauer des Kontrollverlusts und die Möglichkeit der Wiedererlangung der Kontrolle etwa durch Entfernung einer Veröffentlichung aus dem Internet (inkl. Archiven) oder Änderung des personenbezogenen Datums (z.B. Rufnummernwechsel; neue Kreditkartennummer) in den Blick zu nehmen. Als Anhalt für einen noch effektiven Ausgleich könne in den Fällen, in denen die Wiedererlangung der Kontrolle mit verhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, etwa der hypothetische Aufwand für die Wiedererlangung der Kontrolle (hier insbesondere eines Rufnummernwechsels) dienen.

(vgl. BGH Ur. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24)

Diese Grundsätze der Rechtsprechung zugrunde gelegt, erscheint eine Bemessung des klägerischen Anspruchs mit 1.500 € als angemessen.

Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass im Rahmen der streitgegenständlichen Datenverarbeitung besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet worden sind. Angesichts der glaubhaften Darlegungen des Klägers steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass jener u.a. die Seite Shop-Apotheke zwecks Medikamentenerwerbs genutzt hat, mithin eine Webseite, auf denen Gesundheitsinformationen geteilt werden und aus deren Besuch sich Rückschlüsse über die gesundheitliche Situation des Klägers ergeben können.

Auch ist die Nutzung von Webseiten aus dem finanziellen Kontext, wie sie oben erwähnt worden sind, hier einzuordnen.

Die Meta Business Tools sind überdies bereits seit mehreren Jahren genutzt worden, um personenbezogene Daten des Klägers zu verarbeiten. Auch ist von einem weiten Empfängerkreis auszugehen. Die Beklagte teilt die von ihr erhobenen personenbezogenen Daten mit zahlreichen Dritten, die sie selbst als Werbetreibenden und Audience Network-Publisher, Partner, die die Analysedienste der Beklagten nutzen, integrierte Partner, Anbieter für Messlösungen, Anbieter für Marketinglösungen, Dienstleister und externe Forscher bezeichnet. Der Aufwand, dem Kontrollverlust entgegenzuwirken, wird als hoch eingeschätzt; dies ergibt sich bereits daraus, dass der Kläger vorliegend Klage erheben musste, um der Erhebung der personenbezogenen Daten entgegenzuwirken bzw. Aufschluss hierüber zu erhalten.

Der Zinsanspruch folgt aus § 286 Abs. 1, § 288 Abs. 1 BGB. Durch die vorgerichtliche Zahlungsaufforderung mit einer Zahlungsfrist bis zum 01.02.2024 befand sich die Beklagte in Verzug, sodass Zinsen ab dem 02.02.2024 zu zahlen sind.

IV.

Dem Kläger steht auch ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu. Dieser folgt ebenfalls aus Art. 82 DSGVO.

Die Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes erachtet das Gericht im vorliegenden Fall zur effektiven Wahrnehmung der eigenen Rechte als erforderlich und zweckmäßig, die hierdurch entstandenen Kosten sind daher Teil des nach Art. 82 DSGVO erstattungsfähigen Schadens.

Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung hat sich grundsätzlich daran zu orientieren, inwieweit das klägerische Begehren als gerechtfertigt angesehen werden kann. Angesichts des bestehenden Schadensersatzanspruchs i.H.v. 1.500 € und unter Zugrundelegung eines Streitwerts von jeweils 500 € für Auskunfts- und Löschungsanspruch, berechnen sich die erstattungsfähigen Gebühren nach einem Gegenstandswert von bis zu 2.500 EUR.

Unter Berücksichtigung einer 1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13 RVG, Nr. 2300 VV RVG, der Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG, sowie 19% Umsatzsteuer ergibt sich ein Betrag i.H.v. 367,23 €.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Unter Zugrundelegung eines Streitwertes von insgesamt 6.000 € (s.o.), obsiegt der Kläger mit einem Betrag von 2.500 €, was eine Quote von 42 % / 58 % zu Lasten des Klägers ergibt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 Satz 1, 2 ZPO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 6.000 € festgesetzt.

